

VEREINSSTATUTEN DES 1.ÖSEK

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Erster österreichischer Straßenbahn und Eisenbahn Klub - kurz 1.ÖSEK.
- (2) Er hat seinen Sitz in Strasshof und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und das Ausland.
- (3) Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Förderung der Kultur des Schienenverkehrswesens.
- (2) Bewahrung des Wissens über die Entwicklung und die gesellschaftliche Bedeutung des Schienenverkehrswesens für die zwischenmenschliche, Völkerverbindende und wirtschaftliche Kommunikation und Förderung der menschlichen Existenz.
- (3) Vertiefung des Verständnisses für die Entwicklung eines universellen Kultur Bewusstseins über das Schienenverkehrswesen.
- (4) Des Schutzes, der Bewahrung, Restauration, Beschaffung, Erforschung, Bekanntmachung und Ausstellung von Schienenverkehrsmittel und sonstige Einrichtungen des Schienenverkehrswesens und des damit verbundenen Lebensgefühls.

§ 3 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Leitung und Betrieb des Eisenbahnmuseums Strasshof.
- (2) Sammlung, Instandsetzung, Inbetriebnahme und Erhaltung von Schienenfahrzeugen.
- (3) Erhaltung und Pflege von Bahnanlagen, sowie deren Betriebsausbau.
- (4) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Sonderfahrten, Fachexkursionen, Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und ähnlichem.
- (5) Bereitstellung von Bahnanlagen und Fahrzeugen für Dritte.
- (6) Aufbau eines Eisenbahndokumentationsarchives, einer Fachbibliothek und einer Sammlung museal wertvoller Geräte des Bahnbetriebes.
- (7) Forschung auf dem Gebiet „Schienenverkehr“.
- (8) Aufbau und Betrieb von Gartenbahnen, Modellbahnanlagen und ähnlichem.
- (9) Organisation und Durchführung von Informationsaustausch über diverse Kommunikationsplattformen.
- (10) Herausgabe von Periodika zumindest einmal jährlich...
- (11) Organisation und Durchführung von Ausbildungslehrgängen zur Heranbildung von Fachpersonal und Trainern für den Eisenbahnbetrieb
- (12) Verbreitung der Vereinsideen durch Medien.
- (13) Mitgliedschaft bei einschlägigen nationalen und internationalen Vereinigungen zum Zwecke des Informationsaustausches.

§ 4 Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Einmalige Einschreibgebühr.
- (2) Jährliche Mitgliedsbeiträge.
- (3) Erträge, die dem Verein aus seinen Veranstaltungen und Einrichtungen zufließen.
- (4) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Einkünfte.
- (5) Manuelle Arbeit.
- (6) Zuwendungen durch Fördernde, Subventionen, Sponsoren.
- (7) Erträge aus Vermietungen von Räumlichkeiten und Flächen.
- (8) Kostenersatz für Teilnahme an Veranstaltungen.
- (9) Einnahmen aus dem Verkauf von Waren, mit Bezug zum Vereinszweck, im Museum sowie online.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in stille, ordentliche, fördernde und institutionelle Mitglieder, sowie Mitglieder auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder.

- (1) Stille Mitglieder sind jene, die einen verminderten Mitgliedsbeitrag zahlen.
(Diese Art der Mitgliedschaft ist ab Inkrafttreten dieser Statuten jedoch nicht mehr wählbar. Alle angeführten Bestimmungen bleiben jedoch für Personen, welche die stille Mitgliedschaft bereits zuvor gewählt haben, aufrecht.)
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die den vollen, oder ausschließlich ausfolgenden Gründen (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, als Jugendliche (15-17 Jahre), Schüler, Lehrlinge, Präsenzdienler, oder Studierende (bis 27 Jahre mit Studienausweis) einen verminderten, Mitgliedsbeitrag zahlen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind jene, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- (4) Mitglieder auf Lebenszeit sind jene, die sich auf Grund einer hohen einmaligen Zahlung die Mitgliedschaft auf Lebenszeit erwerben.
- (5) Ehrenmitglieder sind jene, die hinzu auf Grund besonderer Verdienste um den Verein oder durch ein ideelles Naheverhältnis zum Verein ernannt werden.
- (6) Institutionelle Mitglieder sind juristische Personen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Jedes Mitglied wählt die Art seiner Mitgliedschaft ausgenommen der Ehrenmitgliedschaft.
- (3) Um die Mitgliedschaft zu erwerben, hat der Bewerber an den Vereinsvorstand ein Aufnahmeansuchen in schriftlicher Form zu stellen (Beitrittserklärung). Dieses kann der Vorstand genehmigen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf Rückerstattung der von Ihnen dem Verein zugeführten Vermögenswerte.

- (1) **Austritt:** Der Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Bis dahin aufgelaufene Verpflichtungen bleiben aufrecht.
- (2) **Streichung:** Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn dieses Mitglied trotz Mahnung, Nachfristsetzung und Androhung der bei Nichtzahlung vorzunehmenden Streichung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis dahin fällig gewordene Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (3) **Ausschluss:** Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann vom Vorstand verfügt werden, falls dieses Mitglied
 - den Zielen des Vereins oder von Ihm verfolgten Projekten zuwiderhandelt,
 - gegen die in § 9 geregelten Pflichten verstößt,
 - sich in der Öffentlichkeit oder gegenüber Dritten in einer dem Ansehen des Vereins abträglichen Art und Weise äußert,
 - sich so verhält das der Verein geschädigt wird,
 - interne Informationen des Vereins ohne Rücksprache mit dem Vorstand weitergibt,
 - einer Straftat, die mit einer kürzeren als dreijährigen Haftstrafe bedroht ist (Vergehen), verurteilt oder auf frischer Tat erwischt wird oder eine solche gesteht, insbesondere wenn die Tat sich gegen den Verein oder seine Mitglieder richtete.

Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist vom Vorstand zu beschließen, wenn es wegen einer Straftat, die mit einer längeren als dreijährigen Haftstrafe bedroht ist (Verbrechen), verurteilt oder auf frischer Tat erwischt wird oder eine solche gesteht.

Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unverzüglich schriftlich bekanntzugeben und hat die Gründe, die zu dieser Entscheidung des Vorstandes geführt haben zu beinhalten. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss zu Händen des Präsidenten zulässig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedsrechte des betreffenden Mitgliedes.

- (4) **Aberkennung:** Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem Abs.3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Hierfür gelten die Regelungen des Abs.3 sinngemäß.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung und das Recht, Anträge zu stellen. Ausgenommen sind stille Mitglieder und jene, die 2 Monate im Beitragsrückstand sind. Institutionelle und juristische Pers. haben eine Stimme.
- (2) Alle Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht.
- (3) Geld- und Sachspenden begründen kein Recht auf eine Bevorzugung gegenüber anderen Mitgliedern.
- (4) Die Mitglieder - ausgenommen stille - sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und genießen gegenüber Dritten Vergünstigungen. Die Mitglieder - ausgenommen stille - und deren in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Partner und minderjährige Kinder sind berechtigt, das Museum während der Öffnungszeiten außer bei Sonderveranstaltungen (z.B. Fotospezialtage) kostenlos zu besuchen.
- (5) Alle Mitglieder erhalten kostenlos die Vereinszeitung.
- (6) Sämtlichen Mitgliedern sind auf Wunsch vom Vorstand die jeweils aktuellen Statuten auszuhändigen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Eintritt in den Klub eine einmalige Einschreibgebühr, deren Höhe der Vorstand festsetzt, zu leisten.
- (2) Die Mitglieder sind zur termingerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge zum 1.1. des jeweiligen Jahres verpflichtet. Die Höhe setzt die Generalversammlung jährlich fest.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Institutionelle und juristische Personen haben einen Vertreter namhaft zu machen der das Stimmrecht ausübt.

§ 10 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 11 und 12), das Präsidium (§§ 13 und 14), der Vorstand (§§ 15 und 16), die Kontrolle (§ 18) und das Schiedsgericht (§ 19).

§ 11 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und ist vom Präsidium einzuberufen.
- (2) Auf Beschluss des Präsidiums, oder der ordentlichen Generalversammlung, aufgrund eines schriftlichen und begründeten Antrags von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Kontrolle hat binnen 6 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden. Beruft das Präsidium die außerordentliche Generalversammlung innerhalb dieser Zeit nicht ein, so geht dieses Recht und diese Pflicht auf die Kontrolle über.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder (ausgenommen stille) mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich und bei Mitgliedern, die dem ausdrücklich zugestimmt haben, mithilfe elektronischer Medien, einzuladen. Zugleich ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 20 Tage (Datum des Poststempels) vor dem Termin beim Vorstand schriftlich oder elektronisch einzureichen.
- (5) Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder (ausgenommen stille). Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied (ausgenommen stille) im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter gemäß Abs. 5) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (7) Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Die Auflösung des Vereines erfordert eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der Kassier oder Schriftführer den Vorsitz. Wenn das gesamte Präsidium nicht anwesend ist, führt das an Mitgliedsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag, der vom Präsidium vorgelegt wird.
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes und der Kontrolle.
- (4) Beschlussfassung über Statuten Änderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (5) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus Präsidenten, Vizepräsident, Kassier und Schriftführer.
- (2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt und hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an die Stelle des ausscheidenden Präsidiumsmitgliedes ein anderes wählbares (§ 8 Abs.2) Vereinsmitglied zu kooptieren. Darüber ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
- (3) Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt 3 Jahre. Jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Präsidiums. Eine Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder ist möglich, auch können ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder wieder gewählt werden.
- (4) Die Einberufung des Präsidiums kann von jedem Präsidiumsmitglied beantragt werden.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse im Präsidium werden mit zwei Drittel Mehrheit gefasst.
- (6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes durch Enthebung seitens der Generalversammlung und Rücktritt.
- (7) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (8) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Präsidiums, an den Vorstand zu richten. Bei Rücktritt eines Präsidiumsmitgliedes wird der Posten durch Kooptierung durch das verbleibende Präsidium bis zur nächsten Generalversammlung neu besetzt. Im Falle des, gleichzeitigen Rücktrittes von zwei oder mehr Präsidiumsmitglieder, muss durch das verbleibende Präsidium, den Vorstand oder die Kontrolle umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Der Rücktritt tritt erst mit Abhaltung der außerordentlichen Generalversammlung in Kraft.

§ 14 Kompetenzen des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt:

- (1) Die Leitung des Vereines.
- (2) Die Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Die Information des Vorstands und der Generalversammlung über seine Beschlüsse.
- (4) Die Einberufung der Generalversammlung.
- (5) Die Ernennung des Obmanns des Wahlkomitees.
- (6) Die Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Referenten und den Stellvertretern von Kassier und Schriftführer.
- (2) Der Vorstand, hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich auch können ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wieder gewählt werden.
- (4) Die Einberufung des Vorstandes durch das Präsidium kann von jedem Vorstandsmitglied beantragt werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der Kassier oder Schriftführer den Vorsitz. Wenn das gesamte Präsidium nicht anwesend ist führt das an Mitgliedsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung seitens der Generalversammlung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird der Posten durch Kooptierung durch den verbleibenden Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung neu besetzt. Im Falle, dass zwei oder mehr Vorstandsmitglieder zurücktreten, muss durch den verbleibenden Vorstand oder die Kontrolle umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Der Rücktritt tritt erst mit Abhaltung der außerordentlichen Generalversammlung in Kraft.

§ 16 Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Vorbereitung der Generalversammlung.
- (2) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in der Generalversammlung.
- (3) Verwaltung des materiellen Vereinsvermögens.
- (4) Aufnahme, Ausschluss und Streichung im Status von Vereinsmitgliedern.
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (7) Anträge auf Statutenänderung oder Auflösung des Vereins an die Generalversammlung.
- (8) Auswahl der Arbeitsprojekte und Berufung der Projektleiter.
- (9) Verleihung und Entzug des Mitarbeiterstatus.

§ 17 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiums- und Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Präsidium und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug, ist er berechtigt, auch über die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Präsidiums oder des Vorstandes fallen, selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Vizepräsident vertritt uneingeschränkt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich, hebt die Mitgliedsbeiträge ein, erstellt den Jahresabschluss und einen Budgetrahmen.
- (4) Der Kassierstellvertreter vertritt und unterstützt den Kassier.
- (5) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinssitzungen zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, sowie des Präsidiums und des Vorstandes.
- (6) Die Referenten sind verantwortlich für den ihnen vom Präsidium zugeteilten Aufgabenbereich, sowie für die Bereitstellung und Verwaltung von Material und Werkzeug für ihr Ressort und für die Arbeitskoordination.

§ 18 Die Kontrolle

- (1) Die Kontrolle besteht aus 2 Mitgliedern des Vereins (ausgenommen stille), welche jedoch mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Organ angehören dürfen.
- (2) Die Kontrolle wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Kontrolle obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (4) Die Kontrolle stellt in der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes.
- (5) Im Übrigen gelten für die Kontrolle die Bestimmungen des § 15 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 19 Das Schiedsgericht

- (1) In allen Streitfällen aus dem Vereinsverhältnis ist zur Schlichtung das vereinsinterne Schiedsgericht berufen, außer sie sind statutenmäßig der Generalversammlung vorbehalten (§ 12).
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern (ausgenommen stille) zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand, wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht hat die Streitteile jeweils mündlich anzuhören. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 20 Das Wahlkomitee

- (1) Der Obmann des Wahlkomitees wird vor einer Generalversammlung vom Präsidium benannt.
- (2) Der Obmann beruft mindestens ein, maximal fünf Vereinsmitglieder (ausgenommen stille) in das Wahlkomitee.
- (3) Das Wahlkomitee führt die Neuwahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Kontrolle durch.
- (4) Die Wahl ist durch eine mündliche Abstimmung für jedes einzelne zu wählende Mitglied durchzuführen. Über Antrag an die Generalversammlung und Beschlussfassung darüber ist auch eine schriftliche und/oder eine Abstimmung über den gesamten Wahlvorschlag möglich.
- (5) Mit Verlautbarung des Wahlergebnisses gilt das Wahlkomitee als aufgelöst.
- (6) Personen, die Sitz und Stimme im Präsidium, Vorstand oder in der Kontrolle haben, dürfen nicht ins Wahlkomitee berufen werden.

§ 21 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit vier Fünftel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren. Das im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen kommt keinesfalls den Vereinsmitgliedern zugute, sondern ist einer anderen Organisation oder Person zur Verwendung für gemeinnützige, dem Vereinszweck entsprechenden Zwecke im Sinne der §§ 34ff der BAO zuzuführen.

Nachsatz:

Mit Ausgabe dieses Statutes treten alle bisher gültigen Vereinssatzungen außer Kraft. Die Statuten werden an die Mitglieder des 1.öSEK kostenlos abgegeben. **Gültig ab 14.10.2021** in der vorliegenden Fassung.